



# DLG-Grundgesetz und Allgemeine Geschäftsordnung

**DLG e.V.**

# Grundgesetz der DLG e.V.

## Grundlagen

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

#### § 1

- 1) Der Verein führt den Namen „DLG e.V.“. Dieser Name steht für „Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft“. Der Verein ist in das Vereinsregister Frankfurt am Main unter Nr. VR 5030 eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein setzt mit den drei im Jahre 1947 noch lebenden Vorstandsmitgliedern und auf Wunsch von Mitgliedern des Gesamtausschusses der ehemaligen DLG e.V. die Tradition der im Jahre 1885 von Max Eyth gegründeten und 1934 auf Grund des Reichsnährstandsgesetzes aufgelösten DLG e.V., Berlin, fort.

### Zweck

#### § 2

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die DLG e.V. ist eine Vereinigung von Personen aus dem Agrar- und Ernährungsbereich, die sich
  - zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere des technischen, biologischen und organisatorischen Fortschritts in der Agrar- und Ernährungswirtschaft,
  - zur Förderung von Bildung und Erziehung sowie Verbraucherschutz und Verbraucherberatung,
  - zur Intensivierung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit,verbunden haben.

Sie ist politisch ungebundener Mittel- und Sammelpunkt für alle Fragen der sachlichen und ideellen land- und ernährungswirtschaftlichen Förderung.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Sammeln und Verbreiten erprobter Erfahrungen auf sämtlichen Gebieten der Land- und Ernährungswirtschaft zur Förderung des Fortschritts,

- Transfer wissenschaftlicher Forschungsergebnisse mit besonderer praktischer Relevanz,
- Durchführung praktischer Versuche und wissenschaftlicher Untersuchungen zur Feststellung des Wertes neuer Verfahren und Produkte,
- Förderung und Pflege der Aus- und Weiterbildung aller Angehörigen der agrar- und ernährungswirtschaftlichen Berufe in fachlicher und sozialer Hinsicht durch Schülertage, Traineeprogramme, Fachveranstaltungen, Universitätsveranstaltungen, Kolloquien, Seminare etc.,
- Veranstaltung von regelmäßigen Messen und Ausstellungen, insbesondere von Tieren, Erzeugnissen, Hilfsmitteln und Maschinen,
- eine jährliche Mitgliederversammlung und andere öffentliche Versammlungen,
- Ausschreibung von Preisen für Wettbewerbe auf verschiedenen Gebieten,
- das Testen und Prüfen von landtechnischen sowie land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen zur Entwicklung von Methoden, die dem Verbraucher neutrale und unabhängige Ergebnisse liefern,
- Durchführung fachlicher und wissenschaftlicher Veranstaltungen, Tagungen, Kolloquien, Seminare, Symposien, Foren, zum Teil auch im Rahmen von Fachausstellungen etc.,
- Veröffentlichung von Arbeiten der DLG e.V. in einem eigenen Organ, in Schriftenreihen, im Internet, im Archiv der DLG e.V., in Merkblättern usw.,
- Unterrichtung der Mitglieder und der Allgemeinheit über alle wissenswerten Vorgänge auf den verschiedenen land- und ernährungswirtschaftlichen Fachgebieten durch Herausgabe entsprechender Zeitschriften und sonstiger Veröffentlichungen,
- Vergabe von Stipendien und Preisen,
- Veranstaltungen zur Lehre und Information von Verbrauchern, auch in Verbindung mit Fachausstellungen wie Fachforen, Wissenschaftsveranstaltungen, Kolloquien und Symposien,
- Maßnahmen zur Förderung der Qualität und Sicherheit von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Investitionsgütern sowie von Erzeugnissen durch das Testen nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit, Tiergerechtigkeit, Verbraucherschutz,
- Durchführung von Tests von Lebensmitteln zur ständigen Weiterentwicklung von wissenschaftlichen Methoden zur Beurteilung der Rohstoff- und Herstellungsqualität im Sinne des aktiven Verbraucherschutzes,
- Durchführung von Entwicklungsprojekten, Fachveranstaltungen, Schulungen in Zusammenarbeit mit fachlichen Organisationen und Instituten in „Schwellen- und Entwicklungsländern“.

## **Gemeinnützigkeit**

### **§ 3**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Mitgliedschaft**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **§ 4**

- 1) Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen und korporativ von juristischen Personen, von Behörden, Verbänden, Vereinen und Firmen erworben werden.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied wird durch Zustellung der Mitgliedskarte bestätigt.
- 3) Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt und müssen dieser Ernennung zustimmen.

### **Stimmrecht, Teilhabe**

#### **§ 5**

- 1) Alle Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen gleiches Stimmrecht.
- 2) Allen Mitgliedern stehen die Ergebnisse der Arbeiten der DLG e.V. zur Verfügung.

### **Mitgliedsbeitrag**

#### **§ 6**

- 1) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden vom Gesamtausschuss festgesetzt.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§ 7**

- 1) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Von der Begleichung etwa ausstehender Beiträge ist das Mitglied durch die Kündigung nicht befreit.
- 2) Mitglieder, die länger als ein Jahr mit ihrer Beitragszahlung in Verzug sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ferner durch den Gesamtausschuss mit Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden erfolgen, wenn in grob fahrlässiger Weise dieses Grundgesetz verletzt oder den Bestrebungen der DLG e.V. entgegengearbeitet wird.
- 4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- 5) Eine geschäftliche Werbung mit der Mitgliedschaft bei der DLG e.V. ist nicht zulässig.

## **Organe der DLG e.V.**

### **§ 8**

Die Organe der DLG e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 10),
2. der Gesamtausschuss (§ 11),
3. der Aufsichtsrat (§ 12) und
4. der Vorstand (§ 13).

## **Vergütung**

### **§ 9**

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie Personen, die besondere Vereinsämter innehaben (besondere Vertreter), sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie Personen, die besondere Vereinsämter innehaben, können eine angemessene Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand erhalten. Ferner können Reisekosten und sonstige Auslagen (Spesen) erstattet werden. Die Höhe der Vergütungen sowie den Reisekosten- und Auslagensatz und nähere Einzelheiten regelt eine Vergütungsordnung für ehrenamtliche Mitglieder, die durch den Aufsichtsrat festzulegen ist. Hierfür bildet der Aufsichtsrat einen

Personalausschuss, dem neben drei Mitgliedern des Aufsichtsrates der Präsident und der Hauptgeschäftsführer angehören.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 10**

- 1) Zu Anfang eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Präsidenten einberufen wird. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Präsidenten bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in einem Veröffentlichungsmedium der DLG e.V. zu erfolgen.
- 2) In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Wahlmitglieder des Gesamtausschusses auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Den Mitgliedern bleibt es unbenommen, eigene Wahlvorschläge einzureichen. Ergänzungen der Wahlvorschläge sind dem Präsidenten zwei Monate vor jeder Mitgliederversammlung einzureichen.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des abgelaufenen Jahres des Vorstandes entgegen und stellt diesen zur Aussprache.

## **Gesamtausschuss**

### **§ 11**

- 1) Die Gesamtheit der Mitglieder wird durch den Gesamtausschuss vertreten, der aus bis zu 110 Mitgliedern besteht. Bis zu 60 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates für die Dauer von drei Jahren gewählt. Weitere bis zu 25 Mitglieder werden vom Gesamtausschuss auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates für die Dauer von drei Jahren berufen. Den Mitgliedern des Gesamtausschusses bleibt es unbenommen, eigene Wahlvorschläge zu machen.

Zu den Mitgliedern des Gesamtausschusses gehören für die Dauer ihres Amtes die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes, der Hauptgeschäftsführer sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats. Diese, aufgrund ihres Amtes zugehörigen Mitglieder, haben bei Wahlentscheidungen und Entlastungsbeschlüssen, ihr Gremium betreffend, kein Stimmrecht.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten und vom Gesamtausschuss berufenen Mitglieder sollen sich vor ihrer Wahl bzw. Berufung durch längere ehrenamtliche Mitarbeit in den Gremien mit der Arbeit der DLG e.V. vertraut gemacht haben.

- 2) Der Gesamtausschuss wählt seinen Vorsitzenden, der zugleich Präsident der DLG e.V. und Vorsitzender des Vorstandes ist, sowie die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig Vizepräsidenten sowie Vorsitzende der jeweiligen Geschäftsbereiche sind, für die Dauer von drei Jahren. Bei der Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder wird die Zuordnung zum jeweiligen Geschäftsbereich festgelegt.
- 3) Der Gesamtausschuss tritt jährlich mindestens zweimal zusammen und ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Gesamtausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Im Gesamtausschuss entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Der Vorsitzende des Gesamtausschusses ist auf das von 11 Mitgliedern des Gesamtausschusses unterzeichnete Verlangen verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung des Gesamtausschusses einzuberufen.
- 5) Der Gesamtausschuss beschließt die vom Vorstand vorgelegte und vom Aufsichtsrat geprüfte Jahresplanung und beschließt über alle außerplanmäßigen Ausgaben, die den Betrag von EUR 3.000.000,00 einmalig oder jährlich übersteigen. Er nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, stellt den Jahresabschluss auf Vorschlag des Aufsichtsrates fest und erteilt Vorstand sowie Aufsichtsrat Entlastung.
- 6) Der Gesamtausschuss beschließt über die Beauftragung eines Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Abschlussprüfer ist ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- 7) Die Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers, der zugleich für die Dauer seines Amtes Mitglied des Vorstandes ist, erfolgt durch den Gesamtausschuss.
- 8) Der Gesamtausschuss beschließt das Grundgesetz der DLG e.V. sowie die allgemeine Geschäftsordnung und entscheidet über Einrichtung und Auflösung von Geschäftsbereichen.
- 9) Der Gesamtausschuss entscheidet bei Beschwerden über den Vorstand. Beschwerden sind dem Vorsitzenden bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.
- 10) Der Gesamtausschuss nimmt den Bericht des Hauptgeschäftsführers über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen.
- 11) Der Gesamtausschuss wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.

# Aufsichtsrat

## § 12

- 1) Der Aufsichtsrat beaufsichtigt die inhaltlichen und finanziellen Tätigkeiten der DLG e.V., insbesondere des Vorstandes, und wirkt ausschließlich nach innen. Der Aufsichtsrat ist kein Aufsichtsrat i.S. der Bestimmungen des Aktienrechts.
- 2) Der Aufsichtsrat setzt sich aus bis zu 15 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden vom Gesamtausschuss auf Vorschlag des Aufsichtsrats für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Besetzung des Aufsichtsrates wird ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, ein Drittel der Mitglieder für zwei Jahre sowie ein Drittel der Mitglieder für drei Jahre gewählt. Für die Vorschläge stimmt sich der Aufsichtsrat mit dem Vorstand ab. Den Mitgliedern des Gesamtausschusses bleibt es unbenommen, eigene Wahlvorschläge zu machen.
- 3) Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- 4) Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal jährlich. Zwei dieser Sitzungen finden gemeinsam mit dem Vorstand und zwei Sitzungen mit Präsident und Hauptgeschäftsführer statt. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 5) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben bildet der Aufsichtsrat einen Personal- und einen Finanzausschuss. Der Personalausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie dem Präsidenten und Hauptgeschäftsführer. Der Finanzausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- 6) Der Aufsichtsrat berichtet dem Gesamtausschuss über die Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresplanung.
- 7) Der Aufsichtsrat beschließt über alle außerplanmäßigen Ausgaben ab EUR 1.000.000,00 bis zur Höhe von EUR 3.000.000,00 auf Vorschlag des Finanzausschusses.
- 8) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand in Fragen der Strategie.
- 9) Der Aufsichtsrat wählt auf Vorschlag des Finanzausschusses den Abschlussprüfer aus und schlägt diesen dem Gesamtausschuss vor.
- 10) Der Aufsichtsrat nimmt den Bericht des Abschlussprüfers und des Finanzausschusses zum Jahresabschluss entgegen und schlägt ihn dem Gesamtausschuss zur Feststellung vor.
- 11) Auf Vorschlag des Personalausschusses werden die hauptamtlichen Vorstände berufen bzw. abberufen.

- 12) Der Personalausschuss legt die Vergütung der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes, der Aufsichtsratsmitglieder und der besonderen Vertreter sowie der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes fest.
- 13) Der Gesamtausschuss wird ermächtigt, für den Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung zu beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Geschäftsordnung soll die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats, dessen Zusammensetzung sowie den Verfahrensgang regeln.

## **Vorstand**

### **§ 13**

- 1) Der Vorstand führt und verantwortet das operative Geschäft der DLG e.V.
- 2) Der Vorstand setzt sich aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern sowie dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zusammen. Die jeweilige Anzahl der ehrenamtlichen und der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist von der Anzahl der Geschäftsbereiche der DLG e.V. abhängig. Die ehrenamtlichen Vorstände sind gleichzeitig Vizepräsidenten und Vorsitzende der jeweiligen Geschäftsbereiche. Die hauptamtlichen Vorstände sind gleichzeitig Geschäftsführer der Geschäftsbereiche.

Die ehrenamtlichen Vorstände werden vom Gesamtausschuss auf Basis eines gemeinsamen Vorschlags des Vorstandes und des Aufsichtsrates für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Besetzung des Vorstandes wird ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, ein Drittel der Mitglieder für zwei Jahre sowie ein Drittel der Mitglieder für drei Jahre gewählt. Den Mitgliedern des Gesamtausschusses bleibt es unbenommen, eigene Wahlvorschläge zu machen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Nachwahl für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen. Die hauptamtlichen Vorstände werden auf Vorschlag des Personalausschusses durch den Aufsichtsrat berufen bzw. abberufen.

Der Präsident ist Vorsitzender des Vorstandes und vertritt die DLG e.V. nach außen. Er kann von den Vizepräsidenten vertreten werden. Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der DLG e.V. Er wird durch die Servicebereiche Kommunikation, Marketing und Verwaltung unterstützt.

- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (Zweitstimmrecht). Das Zweitstimmrecht geht bei der Verhinderung des Präsidenten nicht auf einen Vizepräsidenten über.

- 5) Der Vorstand beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Gremien, ausgenommen sind die Organe des Vereins.
- 6) Der Vorstand entscheidet über Einrichtung und Auflösung von Geschäftsstellen.
- 7) Der Vorstand legt, nach Zustimmung des Aufsichtsrates, dem Gesamtausschuss den Geschäftsbericht bis zum Herbst des nächsten Jahres vor und beschließt außerplanmäßige Ausgaben ab EUR 500.000,00 bis zur Höhe von EUR 1.000.000,00.
- 8) Der Gesamtausschuss wird ermächtigt, für den Vorstand eine Geschäftsordnung zu beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Geschäftsordnung soll die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes, dessen Zusammensetzung sowie den Verfahrensgang regeln.

## **Vertretung**

### **§ 14**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident als Vorsitzender des Vorstandes und einer oder mehrere seiner Stellvertreter sowie der Hauptgeschäftsführer und einer oder mehrere seiner Stellvertreter. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der DLG e.V. erfolgt jeweils gemeinsam durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter und durch den Hauptgeschäftsführer oder einen seiner Stellvertreter.

## **Änderung des Grundgesetzes, Auflösung**

### **Satzungsänderung**

#### **§ 15**

Eine Änderung des Grundgesetzes kann nur vom Gesamtausschuss mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **Auflösung**

#### **§ 16**

- 1) Die Auflösung der DLG e.V. kann nur vom Gesamtausschuss vorgeschlagen und durch gleichlautende, mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefasste Beschlüsse zweier in einem Abstand von mindestens drei Monaten aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen bewirkt werden.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLG e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DLG e.V. an den DACHVERBAND WISSENSCHAFTLICHER GESELLSCHAFTEN der AGRAR-, FORST-, ERNÄHRUNGS-, VETERINÄR- und UMWELTFORSCHUNG e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 14. Oktober 2014

***Carl-Albrecht Bartmer***

Präsident

***Helmut Ehlen***

Vizepräsident

***Professor Dr. Achim Stiebing***

Vizepräsident

***Dr. Reinhard Grandke***

Hauptgeschäftsführer

# Allgemeine Geschäftsordnung der DLG e.V.

## I. Der Vorstand

1. Die Leitung der DLG e.V. liegt in der Hand des Vorstandes. Der Hauptgeschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
2. Der Vorstand hat die Vorlagen für den Aufsichtsrat, den Gesamtausschuss und die Mitgliederversammlung einzubringen und für die Umsetzung von deren Beschlüsse zu sorgen. Der Vorstand beschließt die Vorlage über die Einrichtung und Auflösung von Geschäftsbereichen sowie über die Einrichtung und Auflösung von Gremien; grundsätzliche Beschlüsse der Geschäftsbereiche und Gremien bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand kann Beschlüsse der Geschäftsbereiche und ihrer Gremien aufheben.

Anträge für die Sitzung des Gesamtausschusses und die Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens vier Wochen vor der jeweiligen ordentlichen Sitzung im Herbst und Winter, dem Vorstand vorzulegen. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung für die Sitzung des Gesamtausschusses und die Mitgliederversammlung.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Überweisung der Anträge an die nach Grundgesetz und Geschäftsordnung zuständigen Gremien.

## II. Die Geschäftsbereiche und Gremien

3. Für die Arbeit der DLG e.V. werden Geschäftsbereiche und Gremien eingerichtet; dies sind
  - a) Geschäftsbereiche und Fachzentren mit Hauptausschüssen, Ausschüssen, Unterausschüssen, Fachbeiräten, Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen usw.,
  - b) Testzentren mit Beiräten, Kommissionen, Arbeitskreisen, Arbeitsgruppen usw.
4. Die Geschäftsbereiche werden auf Vorlage des Vorstandes durch Beschluss des Gesamtausschusses zur Bearbeitung einzelner Fachgebiete eingerichtet. Sie werden in gleicher Weise aufgelöst. Die Einrichtung und Auflösung von Gremien erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Hauptausschüsse sollen höchstens 25 Mitglieder umfassen, die Ausschüsse höchstens 16 Mitglieder. Alle anderen Gremien sollen aus höchstens 12 Mitgliedern bestehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

5. Die Arbeiten der Geschäftsbereiche erfolgen in einem Hauptausschuss oder Beirat, der die Einrichtung von weiteren Gremien für bestimmte Fachfragen vorschlagen kann. Die Vorsitzenden (mit Ausnahme der Vorsitzenden von Hauptausschüssen oder

Beiräten) und stellvertretenden Vorsitzenden werden vom jeweiligen Gremium gewählt. Die Wahl bedarf bei Geschäftsbereichen, Hauptausschüssen und Beiräten der Bestätigung durch den Vorstand. Bei allen anderen Gremien bedarf sie der Bestätigung durch den Hauptausschuss oder Beirat.

Die ersten sechs Mitglieder werden bei Neueinrichtung eines Ausschusses vom Vorstand berufen, alle weiteren Mitglieder wählt der Ausschuss. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind Mitglieder des Hauptausschusses.

Die Vorsitzenden der Geschäftsbereiche, die zugleich die Vorsitzenden der Hauptausschüsse oder Beiräte sind, leiten die fachliche Arbeit der Geschäftsbereiche in Abstimmung mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Letztere stellen den Arbeits- und Finanzplan des Geschäftsbereiches in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Geschäftsbereiche auf und üben die disziplinarische Verantwortung über die Mitarbeiter in den Geschäftsbereichen aus. Die Vorsitzenden der Geschäftsbereiche berufen die Sitzungen des Hauptausschusses oder des Beirates ein und legen die Tagesordnung in Abstimmung mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern fest.

6. Zur Bearbeitung spezieller Fachfragen können auf Vorschlag des Geschäftsbereiches durch Beschluss des Vorstandes Kommissionen und Fachbeiräte gebildet werden. Diese Gremien werden auf bestimmte Zeit eingerichtet. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Geschäftsbereiches vom Vorstand berufen. Sie wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil und sorgt für den Ablauf der Geschäfte. Die Empfehlungen der Gremien bedürfen der Zustimmung der zuständigen Ausschüsse und Beiräte oder des Vorstandes. Im Übrigen findet auf ihre Tätigkeit die Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.
7. Zur Bearbeitung spezieller Fachfragen von nur kurzer Dauer können Vorstand und Gremien der Geschäftsbereiche Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise einsetzen und deren Mitglieder berufen. Ihre Arbeitsergebnisse müssen in die fachlichen Arbeiten der einsetzenden Gremien eingehen und von diesen verantwortet werden. Im Übrigen findet die Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.
8. Alle Wahlen erfolgen geheim, schriftlich und auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ausschussmitglieder, die drei Jahre keine Mitarbeit leisten, dürfen nicht wieder gewählt werden. Vor jeder Wahl sind neue Wahlvorschläge zu hören. Auch die Vorsitzenden und Stellvertreter werden in geheimer und schriftlicher Wahl gewählt.
9. Es soll mindestens jährlich eine Sitzung der Gremien stattfinden, die von den Vorsitzenden einzuberufen ist. Ort, Zeit und Tagesordnung sind dem Vorstand mitzuteilen, der gegebenenfalls Einwendungen erheben kann. Gremien, die zwei Jahre keine Sitzung durchgeführt haben, sind aufzulösen.
10. Die hauptamtlichen Vorstände haben für die Durchführung der Beschlüsse der Gremien ihres Bereiches Sorge zu tragen. Sie sind nicht Mitglieder der betreffenden Gremien; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

11. Über die Sitzungen der Geschäftsbereiche und Gremien sind dem Vorstand Niederschriften vorzulegen. Sie haben Anträge und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben und sind vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen. Veröffentlichungen über Arbeiten, Tagungen und Sitzungen der DLG e.V. dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer vorgenommen werden. Für die in ihren Versammlungen gehaltenen Vorträge steht der DLG e.V. das Erstveröffentlichungsrecht zu.
12. Der Schriftverkehr der Geschäftsbereiche und Gremien mit Ministerien erfolgt über den Vorstand, das gleiche gilt für den Schriftverkehr mit anderen Dienststellen und Organisationen, soweit er von grundsätzlicher Bedeutung ist.

### **III. Die hauptamtlichen Mitarbeiter der DLG e.V.**

13. Der Hauptgeschäftsführer wird auf gemeinsamen Vorschlag des ehrenamtlichen Vorstandes und des Personalausschusses vom Gesamtausschuss berufen und abberufen. Die Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers werden auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Hauptgeschäftsführers vom Aufsichtsrat berufen und abberufen. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Personalausschusses vom Aufsichtsrat berufen und abberufen. Die übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter werden vom Hauptgeschäftsführer angestellt. Der Hauptgeschäftsführer übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter aus.
14. Die Geschäftsführer unterstehen in fachlicher Hinsicht dem Vorsitzenden ihres Geschäftsbereiches.
15. Der Hauptgeschäftsführer erlässt die Dienstanweisungen.
16. Beschwerden über Mitarbeiter entscheidet der Hauptgeschäftsführer. Über weitere Beschwerden entscheidet der Vorstand.

### **IV. Haushalt und Rechnungswesen**

17. Der Vorstand legt dem Gesamtausschuss, nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat, den Haushaltsvoranschlag und den Geschäftsbericht vor.
18. Zum 31. Dezember ist ein jährlicher Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Aufsichtsrat, insbesondere durch den von ihm eingerichteten Finanzausschuss, prüft den Jahresabschluss und erstattet dem Gesamtausschuss Bericht.
19. Außerplanmäßige Ausgaben ab EUR 500.000,00 bis zum Betrag von EUR 1.000.000,00 kann der Vorstand beschließen. Außerplanmäßige Ausgaben über EUR 1.000.000,00 bis zum Betrag von EUR 3.000.000,00 sind vom

Aufsichtsrat und außerplanmäßige Ausgaben über EUR 3.000.000,00 sind vom Gesamtausschuss zu bewilligen.

20. Die Buchführung ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung einzurichten. Weiterhin ist eine Kostenrechnung, gegliedert nach Kostenstellen und Kostenarten, in der DLG e.V. bereitzustellen.

Frankfurt am Main, 14. Oktober 2014

**Carl-Albrecht Bartmer**  
Präsident

**Helmut Ehlen**  
Vizepräsident

**Professor Dr. Achim Stiebing**  
Vizepräsident

**Dr. Reinhard Grandke**  
Hauptgeschäftsführer



**DLG e.V.**

Eschborner Landstraße 122 • 60489 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 24788-0 • Fax +49 69 24788-110

Info@DLG.org • [www.DLG.org](http://www.DLG.org)